



## Die Besteuerung der Verwaltungsgesellschaften im Kanton Luzern (Domizilgesellschaften)

### Begriff

Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Reine Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz **kein eigenes Personal** und **keine eigenen Büros** unterhalten.

### 1. Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Sämtliche Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen können als Verwaltungsgesellschaften besteuert werden.

### 2. Objektive Besteuerungsvoraussetzung

In Bezug auf den Geschäftszweck ergeben sich keine Beschränkungen. Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben und Handelserträge aus der Schweiz sind nicht zulässig. Massgebend hierfür ist der Wirkungsort. Für Dienstleistungen ist der Ort der Erarbeitung massgebend, wobei hierfür in der Regel 80% der Erstellung im Ausland sein muss.

Gehandelte Waren dürfen nicht in die Schweiz gelangen. Zulässig ist die Zwischenlagerung in einem Zollfreilager.





### 3. Bemessung und Steuermass

#### 3.1. Gewinnsteuer

Erträge aus Beteiligungen (falls qualifiziert) sind steuerfrei.

Ordentlich besteuert werden Erträge aus der Schweiz. Darunter fallen u.a.:

- Erträge oder Kapitalgewinne aus inländischen Immobilien
- Erträge oder Kapitalgewinne aus Wertschriften von schweizerischen Schuldner
- Entschädigungen von inländischen Konzerngesellschaften für die Ausführung von Hilfsfunktionen und Lizenzentnahmen aus schweizerischen Quellen
- Entschädigungen von inländischen Konzerngesellschaften für die Ausführung von Hilfsfunktionen und Lizenzentnahmen aus schweizerischen Quellen
- DBA-begünstigte Erträge (z.B. Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.

Die Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungs- bzw. der Geschäftstätigkeiten der Schweiz besteuert. Es werden die folgenden Parameter verwendet:

- keine Besteuerung

Sofern kein Personal- und Infrastrukturaufwand in der Schweiz, keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz und der Verwaltungsaufwand kleiner ist als CHF 750'000 findet keine Besteuerung auf ausländische Erträge statt.





- Reduzierte Besteuerung

Falls Personal- und Verwaltungsaufwand in der Schweiz vorhanden ist, wird die Besteuerung wie folgt vorgenommen

Aufwand < CHF 750'000      Feste Steuer      1.50 %

Aufwand zwischen CHF 750'000 – CHF 5'000'000

Die Steuer wird nach dem Verhältnis des Personal- und Verwaltungsaufwand in % der Erträge festgesetzt. Diese errechnet sich wie folgt:

< 3.00 %	Feste Steuer	1.50 %
3.01 % - 10 %	Feste Steuer	2.25 %
> 10 %	Feste Steuer	3.00 %

Aufwand > CHF 5'000'000      Feste Steuer      3.00 %

Hinzu kommt die vom Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5 % des steuerbaren Gewinnes. Sofern die Gesellschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Gewinnsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.





### 3.2. Kapitalsteuer

Die Domizil- und Verwaltungsgesellschaften entrichten eine feste Steuer von 0.01‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber CHF 500.--.

Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer

Quelle: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

*Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden*

